

99063020061000, 99063020061000

Immissionsschutzbeauftragter: Bestellung, Abberufung oder Änderungen melden

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/118909224/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063020061000, 99063020061000
Leistungsbezeichnung I	Immissionsschutzbeauftragter: Bestellung, Abberufung oder Änderungen melden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug, 3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Immissionsschutzbeauftragter
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Bestellung (061)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_5_1993/index.html#BJNR143300993BJNE000501320 https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__53.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__55.html https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_5_1993/index.html#BJNR143300993BJNE000501320 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019pP2 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchZustVMV2015V1P1 https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ImSchKostVMV2019pP2
Teaser	Wenn Sie einen Immissionsschutzbeauftragten neu bestellt oder abberufen haben oder sich in seinem Aufgabenbereich Änderungen ergeben haben, müssen Sie dies bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen.
Volltext	<p>Betreiber bestimmter genehmigungsbedürftiger Anlagen haben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragte) zu bestellen, sofern dies im Hinblick auf die Art oder die Größe der Anlagen wegen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • von den Anlagen ausgehenden Emissionen, • technischen Probleme der Emissionsbegrenzung oder • Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer

Modul

Sachverhalt

Verwendung schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen,

erforderlich ist.

Um welche genehmigungsbedürftigen Anlagen es sich handelt, für die der Betreiber einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen hat, ergibt sich aus Anhang I der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte.

Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann zudem anordnen, dass auch Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen einen oder mehrere Immissionsschutzbeauftragte zu bestellen haben, soweit sich im Einzelfall die Notwendigkeit der Bestellung ergibt.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Der Betreiber hat die Bestellung des Immissionsschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und dessen Abberufung der zuständigen Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufforderung zur Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten wird von der zuständigen Behörde gegenüber dem Anlagenbetreiber i. d. R. schriftlich veranlasst. Dies kann geschehen durch:

- Nachforderung zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid • Anordnung
Bearbeitungsdauer	
Frist	Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen beim Aufgabenbereich sind unverzüglich anzuzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzbeauftragter Bestellung • Immissionsschutzbeauftragte, die neu bestellt abberufen wurden oder sich Änderungen im Aufgabenbereich ergaben • sofortige Anzeige bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde notwendig.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Immissionsschutzbehörden der Länder</p> <p>Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Immissionsschutzbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte oder großen kreisangehörigen Städte</p>
Formulare	
Ursprungsportal	Immission control officer: Report appointment, dismissal or changes, Immissionsschutzbeauftragter: Bestellung, Abberufung oder Änderungen melden